

**Satzung über die Anleinpflcht von Hunden auf öffentlichen Flächen**  
sowie  
**über das Verunreinigungsverbot öffentlicher Flächen durch Hunde**

**- Hundeverordnung -**

Aufgrund der §§ 5,19 u. 20 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung v. 1. April 1993 (VBl.1992 IS. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grebenhain in ihrer Sitzung am 11. November 2003 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

- 1) diese Satzung regelt das Führen von Hunden auf öffentlichen Gehwegen, Gemeindewegen, und in öffentlichen Anlagen im Gemeindegebiet der Gemeinde Grebenhain.
- 2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Satzung sind: Die Friedhöfe, Spiel- und Bolzplätze, Fußwege, Park- und Kuranlagen, gemeindliche Plätze und Einrichtungen.

**§ 2**

**Aufsicht- und Leinenzwang**

- 1) Es ist verboten, Hunde ohne Aufsicht auf den öffentlichen Gehwegen und in den in §1 dieser Satzung genannten Anlagen laufen zu lassen.
- 2) Hunde sind auf öffentlichen Gehwegen an der Leine zu führen. Auf Friedhöfen, Spiel- und Bolzplätzen dürfen Hunde nicht mit geführt werden.
- 3) Von der Anleinpflcht gemäß §2 sind ausgebildete Blindenführhunde ausgenommen., soweit und solange sie als solche eingesetzt werden.
- 4) Die Verpflichtung nach § 2 Abs. 1-3 treffen den Halter und die Person, die die tatsächliche Gewalt über den Hund ausübt.

**§3**

**Verunreinigungsverbot**

- 1) Der Hundehalter oder die Begleitperson eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass das Tier seine Notdurft nicht auf den öffentlichen Gehwegen und in den in §1 genannten Anlagen verrichtet.
- 2) Die Bestimmungen über die Beseitigungspflicht bleiben unberührt.

**§4**

**Ordnungswidrigkeiten**

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 2 Abs. 1 einen Hund ohne Aufsicht laufen läßt.
  - b) Entgegen § 2 Abs. 2 einen Hund nicht an der Leine führt,
  - c) Es entgegen § 3 Abs. 1 zulässt, dass das Tier seine Notdurft verrichtet.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,- € geahndet werden.
- 3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) findet Anwendung, zuständige Verwaltungsbehörde im Sinn des § 36 Abs. 1 Nr. 1 ist der Gemeindevorstand.

**§5**

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grebenhain, den 11. November 2003

Der Gemeindevorstand  
Der Gemeinde Grebenhain

Dickert  
Bürgermeister